



**Kleine Anfrage**  
**der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)**  
**und**  
**Antwort**  
**der Landesregierung - Finanzministerium**

**Die Arbeitsbedingungen studentischer Beschäftigter an den Hochschulen in Schleswig-Holstein und die Verhandlungen zu einem TV-Stud**

1. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeitsbedingungen für studentische Beschäftigte an den Hochschulen im Allgemeinen und speziell in Bezug auf die regelmäßigen Anpassungen der Bezahlung, Kettenbefristungen, Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie demokratische Teilhabe in Personalräten?

Für die Beschäftigungsverhältnisse der studentischen Beschäftigten der in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) organisierten Länder werden die Arbeitsbedingungen in der Richtlinie der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23.06.2008 (geändert durch Beschluss der 8./2015 Mitgliederversammlung der TdL vom 19. bis 21. Mai 2015), ergänzt um die Übertragung der jeweiligen Tarifänderungen vorgegeben. Die Entlohnung der Hilfskräfte ist dort in Form von Höchstbeträgen festgelegt. Die tatsächliche Vergütung kann darunterliegen, darf aber den Mindestlohn nicht unterschreiten.

Die Richtlinie verweist auch darauf, dass die übrigen Arbeitsbedingungen sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten. Insoweit haben studentische Beschäftigte die gleichen durch Gesetz geregelten Rechte und Pflichten z.B. in Bezug auf Urlaub, Entgeltfortzahlung und Befristungsmöglichkeiten wie andere Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnisse nicht geltenden Tarifverträgen unterliegen.

Die Hinweise der Initiative TVStud, dass es aufgrund fehlender Informationen zu Rechten und Pflichten der Beschäftigten bei den jeweils beteiligten Personen zu Diskrepanzen kommt, wurde aufgegriffen und mit den Hochschulen diskutiert. Das MBWFK wird die arbeitsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften zusammenstellen und aufbereiten; ergänzt um Verfahrensabläufe kann die Handreichung bei den betreffenden Hilfskräften, aber auch bei den unmittelbaren Ansprechpersonen und Vorgesetzten, zur Unterstützung beitragen. Ziel ist es, Barrieren abzubauen und alle Beteiligten auf den gleichen Wissenstand zu bringen, denn nur wer die Rechte kennt, kann sie einhalten bzw. einfordern.

Über § 75 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (MBG S.-H.) ist auch die Vertretung dieser Beschäftigten im Hochschulbereich sichergestellt, soweit deren Arbeitsverträge von vornherein auf weniger als ein Jahr begrenzt sind. „Kettenbefristungen“ sind nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) bis zu insgesamt sechs Jahren zulässig - das ist ein Jahr mehr als die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss. Der Entwurf des WissZeitVG sieht eine Erhöhung auf acht Jahre vor. Die Hochschulen im Land schlossen in den vergangenen fünf Jahren mit einer Person durchschnittlich drei bis vier Verträge im Rahmen von studentischen Beschäftigungen. Damit liegen die „Kettenbefristungen“ in Schleswig-Holstein deutlich hinter den gesetzlichen Möglichkeiten. Die Landesregierung sieht die Regelungen im Wesentlichen unter dem Aspekt, dass den Studierenden durch diese Tätigkeiten neben ihrem in der Regel in Vollzeit durchgeführten Studium in erster Linie zusätzliche Verdienstmöglichkeiten im Hochschulkontext mit Qualifizierungs- und Vernetzungsmöglichkeiten geschaffen bzw. gesichert werden, grundsätzlich als angemessen an.

2. Wird die Landesregierung in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder die Forderung nach einem TV-Stud unterstützen?

Ja. Im Koalitionsvertrag wurde sich darauf verständigt, sich innerhalb der TdL für einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte einzusetzen.

3. Welche konkreten Schritte hat die Landesregierung bisher unternommen, um sich in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für einen TV-Stud einzusetzen?

Die Tarifvertragsparteien haben unter Beteiligung des Landes in der Tarifgemeinschaft der Länder im Rahmen der Tarifrunde 2021 die Vereinbarung getroffen, in eine umfassende Bestandsaufnahme der Arbeitsbedingungen der studentischen Hilfskräfte an deutschen Hochschulen und Universitäten einzutreten. Diese Bestandsaufnahme ist Gegenstand weiterer Erörterungen in der TdL.

4. Sind der Landesregierung die Tarifvertragssituation studentischer Beschäftigter an Hochschulen und der Verhandlungsstand dazu in anderen Ländern bekannt? Wenn ja, wird um eine Übersicht gebeten.

Nach Kenntnis der Landesregierung existiert allein in Berlin ein Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TV-Stud III Berlin). Erkenntnisse über Verhandlungsstände in anderen Ländern liegen nicht vor. Die Koalitionsverträge in den Ländern Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland sowie Thüringen äußern sich positiv zu einem Tarifvertrag für studentische Beschäftigte.

5. Wie hoch sind die durchschnittlichen Stundenlöhne von studentischen Beschäftigten an Hochschulen in Schleswig-Holstein, wie lang ist ihre durchschnittliche Vertragsdauer und für welche Aufgaben werden sie eingesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Hochschulen.

Die konkreten Arbeitsbereiche, in denen studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte eingesetzt werden können, regelt § 69 Hochschulgesetz.

Zur besseren Übersicht erfolgt die Darstellung der Aufgaben, der durchschnittlichen Vertragsdauer und der durchschnittlichen Stundenlöhne in Tabellenform:

Hochschule	Ø Vertragsdauer (Monate)	Tätigkeiten	Ø Vergütung/Std. (€)
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	5,4	Tutorien vorbereiten u. betreuen; wissenschaftsunterstützende Tätigkeiten in den unterschiedlichen Einrichtungen (u.a.	12,50

		Literaturrecherche; Vorbereitung von Materialien/Skripten/Seminaren; Aufbau Laborversuche und Assistenz bei Experimenten; Datenbankeingaben und Auswertungen)	
Europa-Universität Flensburg	6	Recherchen; Unterstützung der Institute in Forschung und Lehre	14,00
Universität zu Lübeck	4,3	Wissenschaftliche Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre	12,50
Fachhochschule Kiel	6	Aufbau von Laborversuchen, Unterstützung in der Werkstatt, Vor- und Nachbereitung von Messen, Dienstleistungen in der Bibliothek, Tutorien, Unterstützung bei Laborversuchen, Unterstützung in der Lehre, Unterstützung bei Skript-Vorbereitungen	12,60
Hochschule Flensburg	3 6 (Tutor/Tutorin)	diverse Tätigkeiten entsprechend HSG (keine Erfassung in der Personalabteilung); Tutorien	13,50
Fachhochschule Westküste	4,5	Recherche von Quellen für wissenschaftliche Beiträge; Korrekturlesen von wissenschaftlichen Beiträgen; Unterstützung bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, sowie bei der Durchführung von Forschungsprojekten; Beitrag zu Publikationen und wissenschaftlichen Vorträgen, Allgemeine organisatorische Unterstützung.	12,50
Technische Hochschule Lübeck	ein Semester	Wissenschaftliche Dienstleistungen	12,50
Musikhochschule Lübeck	6	Tutorien und Dienstleistungen in Forschung und Lehre	13,50
Muthesius Kunsthochschule Kiel	6	Unterstützung in Lehre und Forschung	12,00

6. Wird die Landesregierung wie das Land Berlin einen eigenen TV-Stud einführen, wenn die Verhandlungen für eine bundesweite Lösung im Rahmen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder scheitern?

Die Landesregierung wird sich in den anstehenden Tarifverhandlungen für eine konstruktive Lösung einsetzen. Grundsätzlich kann das Land nur dann landesbezirkliche Tarifverträge abschließen, wenn es dafür eine Zustimmung der Mitgliederversammlung der TdL bekommen hat. Angesichts der bisherigen ablehnenden Haltung der Mehrheit der Länder zu einem Tarifvertrag ist eine Zustimmung fraglich.

Der Verweis auf Berlin ist insofern nicht vergleichbar, als dass das Land sich seinerzeit (1981) den Abschluss des Tarifvertrags nachträglich von der Mitgliederversammlung der TdL gutheißen ließ. Auf der gleichen Mitgliederversammlung wurde jedoch festgehalten, dass die TdL es ablehnt, eigenmächtig Tarifverhandlungen für studentische Beschäftigte zu führen.

Den Einsatz für einen Tarifvertrag wird die Landesregierung nur nach Maßgabe einer engen, konstruktiven Abstimmung mit den weiteren TdL-Mitgliedern fortführen. In der Tarifgemeinschaft der Länder wird ein Tarifvertrag für studentische Beschäftigte bisher mehrheitlich abgelehnt. Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft entscheidet mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

7. Plant die Landesregierung eine Änderung des Hochschulgesetzes, um die vorgeschriebene Befristung der Arbeitsverhältnisse von studentischen Beschäftigten auf maximal zwölf Monate in § 69 (3) HSG zu streichen?

Die Landesregierung plant, die o.g. Regelung insbesondere vor dem Hintergrund der Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und der sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen im Zuge der nächsten Novellierung des Hochschulgesetzes in den Blick zu nehmen und entsprechend anzupassen.